

liehen vertragsrechtlichen Organisation kooperativer ökonomischer Beziehungen zwischen sozialistischen Warenproduzenten, soweit diese Beziehungen nicht für die Volkswirtschaft zweckmäßiger und mit höherem gesellschaftlichem Nutzeffekt über andere Leitungsformen zu regulieren sind.

Diese Aufgabe umfaßt zugleich prinzipielle rechts theoretische Aspekte, denn sie schließt die Entwicklung einer *modernen und umfassenden sozialistischen wirtschaftsrechtlichen* Vertragstheorie ein.

5. Die ökonomisch orientierte Leitung Volkswirtschaftlicher Beziehungen und deren Ökonomisierung als Methode der Erhöhung ihres gesellschaftlichen Nutzeffekts und der materiellen Interessierung der Beteiligten an höchsten Leistungen ist mit einer *Erweiterung des Anwendungsbereichs wirtschaftsrechtlicher Regelungsmethoden und Organisationsformen* verbunden. Es geht insbesondere um die Nutzbarmachung wirtschaftsrechtlicher Leitungsmethoden für die planmäßige Gestaltung solcher Beziehungen, die sich erst unter den Bedingungen des ökonomischen Systems entwickelt oder zumindest erst unter seinen Wirkungsbedingungen eine solche Qualität angenommen haben, daß sich ihre wirtschaftsrechtliche Gestaltung als ein wünschenswerter Schritt zur Erhöhung ihrer Qualität und Stabilität und damit zur Steigerung ihres Nutzens für die Gesellschaft erweist.

Vom Standpunkt der Entwicklung des Wirtschaftsrechts und seiner zukünftigen gesetzgeberischen Gestaltung ist hier keine prinzipielle Entwicklungstendenz festzustellen: Sie besteht neben (der durchgängigen Erhöhung der Wirkungen des Wirtschaftsrechts in der gleichzeitigen Erweiterung seiner Regelungsfläche. Die zunehmende rechtliche Durchdringung volkswirtschaftlicher Beziehungen ist eine folgerichtige Konsequenz ihrer Ökonomisierung. Dieser Prozeß hat heute bereits in der Praxis begonnen. Er findet in idem Maße und mit der Intensität seine Fortsetzung, wie sich die Entwicklung des ökonomischen Systems auf die Gestaltung der ökonomischen Beziehungen selbst aus wirkt.

Unter Beachtung des gegenwärtig in der Wirtschafts- und Gesellschaftspraxis erreichten Entwicklungsstandes konzentriert sich das Interesse an einer Erweiterung des Anwendungsbereichs wirtschaftsrechtlicher Regelungsmethoden und Organisationsformen insbesondere auf

— die Entwicklung und Durchsetzung praxis wirksamer rechtlicher Methoden und Formen zur Beherrschung der Leitungs- und Kooperationsbeziehungen innerhalb von Großbetrieben und Kombinat,

— die rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Betrieben und den Organen territorialer Teilsysteme sowie zwischen letzteren untereinander auf der Grundlage der Bildung gemeinsamer finanzieller und materieller Fonds.

6. Die Erhöhung der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und territorialen Teilsysteme auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung erfordert eine *qualitative Weiterentwicklung der spezifischen Sicherungsfunktionen des Wirtschaftsrechts*. Sie müssen mit größerer Zuverlässigkeit und nachhaltigeren Wirkungen auf das Verhalten der Warenproduzenten regulierend einwirken. Durch sie ist ein plangemäßes und systemgerechtes Verhalten bei allen Beteiligten zu gewährleisten.

Diese Aufgabe erfordert (insbesondere eine konzeptionelle Weiterentwicklung der bisherigen Verantwortlichkeitsregelung des Wirtschaftsrechts. Sie muß von der Verantwortung der sozialistischen Warenproduzenten für ihren Reproduktionsprozeß und von ihrer Verpflichtung zur Eigenerwirtschaftung der Mittel ausgehen und dazu beitragen, die politisch-moralische und materielle Verantwortung der Betriebe, Kombinate und ihrer Leitungsorgane für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse und zum Nutzen der